



**Außenbereichssatzung
„Ottersteiner Straße“, 2. Änderung
(Grundstück Ottersteiner Straße 40)
Gemeinde Grasberg**

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 29.06.2023 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Grasberg, den 30.06.2023

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 188/1, Flur 1, Gemarkung Otterstein (Baustandort Nr. 21). Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.

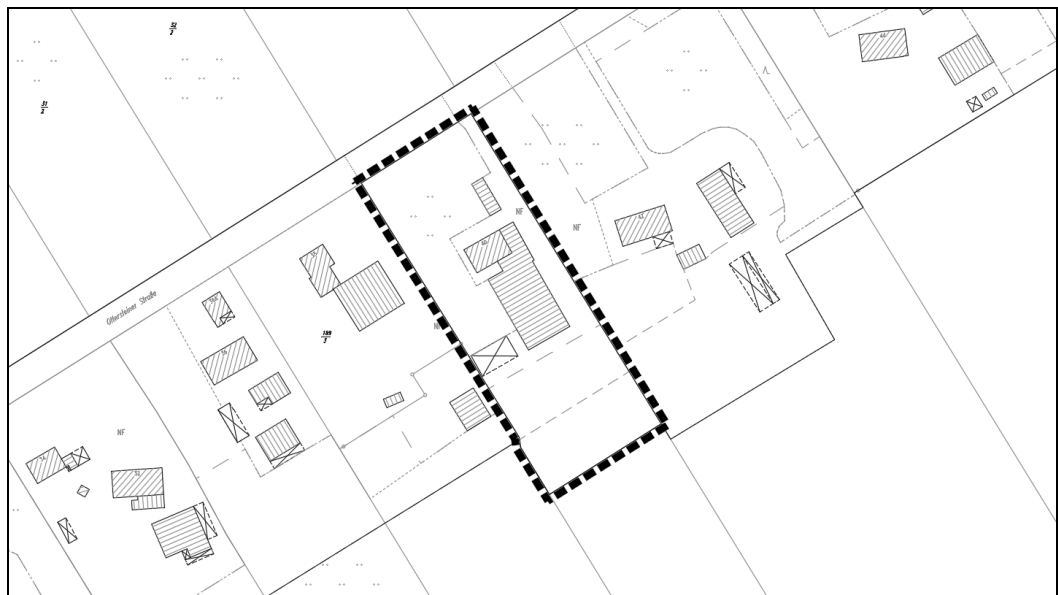
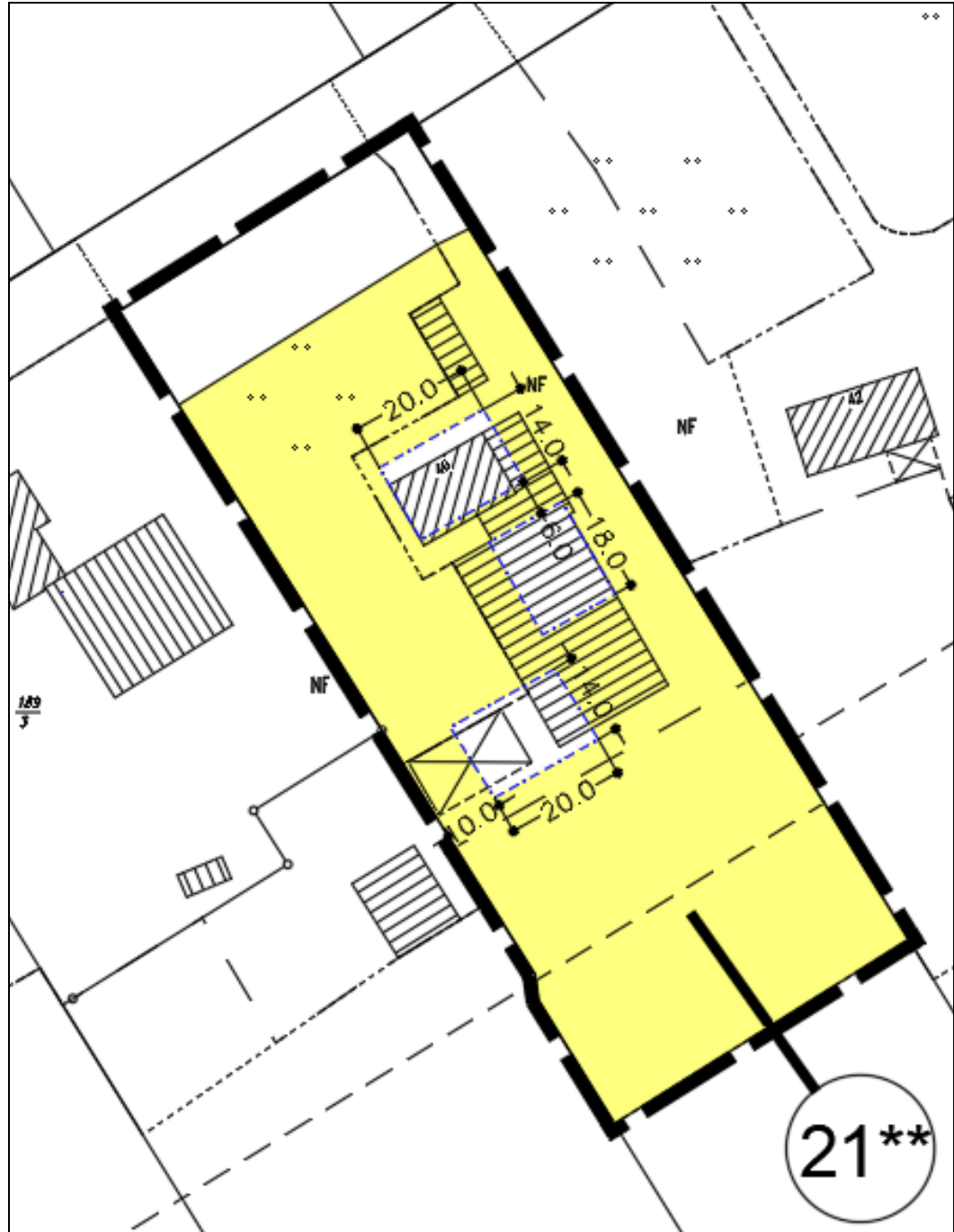


Abb. 1: Geltungsbereich der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“

3. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Planzeichnung wird am Baustandort Nr. 21 wie folgt geändert:



4. PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze / überbaubare Grundstücksflächen

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)



Grenze der Außenbereichssatzung



Baustandorte



Nummerierung der Baustandorte

5. HINWEIS

Gegenteilige Inhalte der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Alle übrigen Inhalte bleiben unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Aufstellung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ beschlossen.

Grasberg, den 30.06.2023

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 10.10.2022

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. D. Renneke

3. VERKÜRZTE UND EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 dem Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ sowie der Begründung zugestimmt und die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen. Die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.02.2023 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 02.03.2023.

Grasberg, den 30.06.2023

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.06.2023 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 30.06.2023

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 06.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 06.07.2023 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 06.07.2023

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

.....

Schorfmann
(Bürgermeisterin)